



## **Beschluss Nr. 1448/2004**

Schwyz, 26. Oktober 2004 / bz

### **Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen**

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

#### **1. Übersicht**

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die „Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen“ zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz und Zug zu genehmigen.

Die Zentrums Kantone Zürich und Luzern bieten für die Grossregion Zentralschweiz bedeutende professionelle kulturelle Angebote an. Die Benutzung dieser Kulturangebote durch Einwohnerinnen und Einwohner der so genannten Umlandkantone hat in den letzten Jahren ständig zugenommen. Das professionelle überregionale Kulturangebot ist heute auch für die Standortqualität der Umlandkantone von grosser Bedeutung; es wird entsprechend bei der Standortpromotion dieser Kantone immer wieder darauf aufmerksam gemacht.

Die finanziellen Lasten dieser Kultureinrichtungen sind für die Standortkantone sehr hoch. In der öffentlichen Diskussion werden solche Ausgaben angesichts der prekären Lage der Staatskassen zunehmend in Frage gestellt, umso mehr, als dieses Infrastrukturangebot auch der weiteren Region zur Verfügung steht und von ihr benutzt wird.

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ist vorgesehen, für gewisse Bereiche des interkantonal genutzten Leistungsangebots rechtlich verbindliche Abgeltungszahlungen der mitbenutzenden Kantone vorzusehen. Diese neun Bereiche werden in der Bundesverfassung festgeschrieben.

Im Hinblick auf diese neue Regelung, die im Rahmen der Inkraftsetzung der NFA in Rechtskraft erwachsen wird (voraussichtlich auf 2007), haben die Regierungen der Kantone Zürich und Luzern als Anbieter von überregionalen Kultureinrichtungen sowie Zug und Schwyz als deren Mitnutzer (neben andern) eine interkantonale Vereinbarung ausgehandelt und die Bereitschaft erklärt, ihren Parlamenten den Beitritt dazu zu beantragen. Damit soll insbesondere auch der Tat-

beweis erbracht werden, dass die interkantonale Zusammenarbeit auch ohne bundesrechtlichen Zwang funktioniert.

Nach längeren Verhandlungen ist ein solcher Vereinbarungsentwurf unter Federführung des Kantons Schwyz zu Stande gekommen und durch die Regierungen der beteiligten Kantone genehmigt worden. Er sieht Abgeltungszahlungen für die gegenseitige Nutzung des Opernhauses, des Schauspielhauses und der Tonhalle Zürich, des Luzerner Theaters, des Luzerner Sinfonieorchesters und des Kultur- und Kongresszentrums Luzern KKL durch die Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Zug vor. Die Kantone Zürich und Luzern werden dadurch finanziell entlastet. Die Regierungen der Kantone Schwyz und Zug haben ihre Bereitschaft erklärt, schon vor der NFA solche Abgeltungszahlungen an die Kantone Zürich und Luzern zu leisten, obwohl sie rechtlich dazu (noch) nicht verpflichtet sind. Im Übrigen hat die ausgehandelte Vereinbarung eigentlichen Modellcharakter und ermöglicht deshalb jederzeit den Anschluss anderer Kantone oder die Anwendung in andern Bereichen.

Dem Kanton Schwyz werden aus dieser interkantonalen Zusammenarbeitsform voraussichtlich Ausgaben von rund 2.2 Millionen Franken (Basis 2002) pro Jahr zu Lasten des ordentlichen Staatshaushaltes erwachsen.

## **2. Ausgangslage**

2.1 Das Schauspielhaus, die Tonhalle und das Opernhaus Zürich, das Luzerner Theater, das Luzerner Sinfonieorchester und das Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL) besitzen überregionale, zum Teil nationale oder gar internationale Ausstrahlung. Dies zeigt sich deutlich anhand der Besucherstatistiken. Ein Viertel bis ein Drittel der Besucher und Besucherinnen dieser überregionalen Kulturinstitute stammen nicht aus dem Standortkanton, sondern aus andern Kantonen oder dem Ausland.

2.2 Die Mitbenützung und Mitfinanzierung der zentralörtlichen Kultureinrichtungen durch die Einwohnerinnen und Einwohner anderer Kantone ist seit längerer Zeit Diskussionspunkt interkantonalen Verhandlungen. Der Kanton Zug leistet als bisher einziger Kanton seit 1998/1999 einen jährlichen Beitrag an die kulturellen Zentrumslasten von Zürich und Luzern im Gesamtbeitrag von rund einer Million Franken. Die Auszahlungen erfolgen direkt an die Kulturinstitutionen (Opernhaus Zürich, Schauspielhaus, Theater am Neumarkt, Tonhalle-Orchester, Luzerner Theater und Luzerner Sinfonieorchester). Im Rahmen der NFA sollen diese interkantonalen Verhältnisse einer neuen Lösung zugeführt werden, die auch rechtlich durchgesetzt werden kann. Die Regierungen der Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Zug wollen nicht auf das Inkrafttreten der NFA warten, um diese interkantonalen Abgeltungszahlungen zu vereinbaren. Sie wollen vielmehr den Tatbeweis erbringen, dass die interkantonale Zusammenarbeit lebt und ohne Bundesrecht weiter entwickelt werden kann. Sie haben deshalb eine Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich regionaler Kultureinrichtungen abgeschlossen.

2.3 Mit einem Bericht an den Kantonsrat (RRB Nr. 670 vom 27. April 1999) hat der Regierungsrat das Parlament an der Sitzung vom 19. Mai 1999 über die „Lastenabgeltung der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung“ ausführlich informiert. Vom Bericht wurde Kenntnis genommen; die Motion M 12/98 (Kanton Schwyz: Vom Trittbrettfahrer zum Kultur-Träger) und das Postulat P 6/98 (Innerkantonale Kulturförderung) wurden antragsgemäss erheblich erklärt, eingeschlossen die folgende Schlusserklärung im Bericht: „Der Regierungsrat ist bereit, die Kulturförderung und Kulturpflege konzeptionell und rechtlich auf eine neue, zukunftsorientierte Grundlage zu stellen. Eingeschlossen ist die Bereitschaft, sich für eine Abgeltung von Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung einzusetzen und damit eine faire Lösung für den interkantonalen Lastenausgleich zu finden. Dieser Lastenausgleich soll dem Nutzen entsprechen, den die Bevölkerung des Kantons Schwyz aus Zentrumsantonen in der Nachbarschaft bezieht.“

Dieses Bekenntnis zur interkantonalen Zusammenarbeit samt Lastenausgleich wird langfristig einer effizienten Aufgabenerfüllung zu Gunsten der Bevölkerung dienen, die Chancen des Kantons Schwyz im Rahmen des Standortwettbewerbs fördern und insgesamt einen innovativen Föderalismus in unserem Land aufwerten.“

### **3. Die vorgesehene Regelung gemäss NFA**

3.1 In der NFA soll die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich in verschiedenen Rechtserlassen verpflichtend geregelt werden.

3.2 Auf oberster Rechtsstufe, in der Bundesverfassung, sollen die Grundlagen geregelt werden. In Art. 48 der Bundesverfassung ist vorgesehen, dass die Kantone miteinander Verträge abschliessen sowie gemeinsame Einrichtungen und Organisationen schaffen können. In einem neuen Art. 48a soll die Allgemeinverbindlichkeitserklärung und die Beteiligungspflicht für derartige interkantonale Verträge geregelt werden. Danach soll der Bund auf Antrag interessierter Kantone in folgenden Aufgabenbereichen interkantonale Verträge allgemein verbindlich erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten können:

- a) Straf- und Massnahmenvollzug
- b) Kantonale Universitäten
- c) Fachhochschulen
- d) Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung
- e) Abfallbewirtschaftung
- f) Abwasserreinigung
- g) Öffentlicher Agglomerationsverkehr
- h) Spitzenmedizin und Spezialkliniken
- i) Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden

Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung soll in der Form eines Bundesbeschlusses erfolgen. Einzelheiten sollen im Gesetz geregelt werden.

3.3 Im Entwurf zum Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich werden demzufolge die näheren Bedingungen über die interkantonale Zusammenarbeit geregelt, und zwar wie folgt:

Art. 10 legt die Ziele der interkantonalen Zusammenarbeit fest. Danach werden mit der interkantonalen Zusammenarbeit folgende Ziele angestrebt:

- a) Sicherstellung einer Mindestversorgung mit öffentlichen Leistungen
- b) Wirtschaftliche Erfüllung kantonaler Aufgaben im Verbund mit anderen Kantonen
- c) Gerechter Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen bei angemessener Mitsprache und Mitwirkung der betroffenen Kantone.

Für den Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen sind gemäss Art. 10a insbesondere die effektive Beanspruchung dieser Leistungen, der Umfang der Mitsprache und Mitwirkungsrechte sowie damit verbundene erhebliche Standortvorteile und Nachteile zu berücksichtigen.

Im Bundesgesetz soll ferner das Verfahren für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung sowie die Beteiligungspflicht an interkantonalen Verträgen detailliert geregelt werden. Die Beteiligungspflicht kann nach Art. 14 auf Antrag von mindestens der Hälfte der Kantone, die an einem interkantonalen Vertrag oder an einem ausgehandelten Vertragsentwurf beteiligt sind, ausgesprochen werden. Die betroffenen Kantone sind vor dem Entscheid anzuhören. Die Kantone, die zur Beteiligung verpflichtet werden, übernehmen die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Vertragspartner. Die Beteiligung kann für höchstens 25 Jahre angeordnet werden. Der Bundesrat kann die Beteiligungspflicht aufheben, wenn ihre Aufrechterhaltung auf Grund der Umstände nicht mehr gerechtfertigt ist, insbesondere wenn mindestens die Hälfte der Kantone, die an einem interkantonalen Vertrag beteiligt sind, die Aufhebung verlangt. Die Kantone können frühestens nach fünf Jahren einen Antrag auf Aufhebung der Beteiligungspflicht stellen.

3.4 Die Details der interkantonalen Zusammenarbeit sind in einem weiteren (noch nicht rechtskräftigen) Erlass geregelt: der interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV). Es handelt sich dabei um einen durch die Kantone ausgearbeiteten und durch die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zuhanden der Beschlussfassung in den Kantonen verabschiedeten interkantonalen Vertrag, dessen Zustandekommen die Zustimmung von 18 Kantonen bedingt. Dieser interkantonale Vertrag kann, wie erwähnt, durch den Bund allgemein verbindlich erklärt werden. Diese interkantonale Rahmenvereinbarung ist sozusagen die „Verfassung der interkantonalen Zusammenarbeit“. Darin werden die Grundsätze und das Verfahren der interkantonalen Zusammenarbeit mit Lastenausgleich festgehalten.

Als Formen sind vorgesehen:

- a) gemeinsame Organisationen und Einrichtungen (gemeinsame Trägerschaften)
- b) Leistungskauf mittels Ausgleichszahlungen oder Tausch von öffentlichen Leistungen.

Im vorliegenden Fall der Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen handelt es sich um einen Leistungskauf.

3.5 In der IRV sind zudem die Grundlagen für die Ermittlung der Abgeltungen einlässlich geregelt, und zwar wie folgt:

- Die Kantone erarbeiten transparente und nachvollziehbare Kosten- und Leistungsrechnungen. Vor Aufnahme von Verhandlungen legen die Verhandlungspartner dar, von welchen Leistungen und Vorteilen sie profitieren und mit welchen nachteiligen Wirkungen sie belastet werden. Die Leistungserbringer weisen die anfallenden Kosten nach.
- Leistungen mit erheblichen Kosten, für die ausserkantonale Nutzniesser nicht aufkommen, werden durch Ausgleichszahlungen der Kantone abgegolten. Die Abgeltung für die Beanspruchung von Leistungen erfolgt in der Regel leistungs- und ergebnisorientiert. Die Festlegung der Abgeltung und der sonstigen Vertragsinhalte ist grundsätzlich Sache der Vertragsparteien.
- Ausgangslage für die Bestimmungen der finanziellen Beteiligung stellen die Vollkosten (Betriebs- und Infrastrukturausgaben) dar.
- Die Kostenbeteiligung richtet sich nach der effektiven Beanspruchung der Leistungen. Weitere Kriterien bei der Festlegung der Abgeltung sind:
  - a) eingeräumte oder beanspruchte Mitspracherechte
  - b) der gewährte Zugang zum Leistungsangebot
  - c) ein erheblicher Standortvorteil oder ein bedeutender Wanderungsgewinn bei Studienabsolventen für den Anbieterkanton
  - d) ein erheblicher Standortnachteil für den Anbieterkanton
  - e) Transparenz des Kostennachweises
  - f) Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung
- Den Einwohnerinnen und Einwohnern der Vertragskantone wird der gleichberechtigte Zugang zu den Leistungen gewährleistet.

3.6 Die NFA-Vorlage wurde inzwischen von den eidgenössischen Räten verabschiedet und wird im November 2004 zur Volksabstimmung gelangen. Die im Folgenden vorgestellte interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz und Zug soll auch dann gelten, wenn die NFA-Vorlage vom Volk abgelehnt werden sollte.

#### **4. Zustandekommen des vorliegenden Vertragsentwurfs**

4.1 Der Beginn der Vertragsverhandlungen zwischen den am Vertrag beteiligten Regierungen geht auf Ende 1998 zurück. Die Zentralschweizer Regierungskonferenz (ZRK) beschloss am 27. November 1998, auf Antrag einer entsprechenden Projektgruppe, dass die für die Kultur

zuständige Fachdirektorenkonferenz unter Beizug der Finanzdirektoren im Sinne einer Übergangsregelung Bestimmungen zur Abgeltung von ausserkantonalen Kultureinrichtungen erarbeitet. Es wurde der Auftrag erteilt, bis April 1999 eine Auflistung möglicher interkantonaler Zusammenarbeitsfelder zu erstellen.

4.2 Im Jahre 1999 beauftragte die damalige Innerschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (IEDK, heute BKZ) die Zentralschweizer Kulturbeauftragten, unter Beizug von Finanzfachleuten und juristischem Sachverstand, einen Vorschlag für die Vereinbarung betreffend die Leistungsabgeltung von grossen Kultureinrichtungen vorzubereiten. In diese Vorarbeiten wurde auch der in der ZRK vertretene Kanton Zürich mit einbezogen. Im Frühjahr 2000 lag ein erster Vereinbarungsentwurf vor.

4.3 Der Kanton Schwyz arbeitete in der Folge einen eigenen Vereinbarungsentwurf aus. Dieser wurde 2002 vorgelegt. Der Kanton Schwyz wollte zuerst sein innerkantonales Finanzgleichnismodell unter Dach und Fach haben.

4.4 In der Folge wurden die Verhandlungen auf Grund der vorliegenden Vertragsentwürfe intensiviert. Es wurde entschieden, dass für Zürich das Schauspielhaus, die Tonhalle und das Opernhaus miteinbezogen werden, für Luzern das Luzerner Theater, das Luzerner Sinfonieorchester und das Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL). Über die Berechnung der Kosten (inklusive Investitionen) und die Gewichtung des Standortvorteils sowie die Anrechnung eigener kultureller Anstrengungen fanden eingehende Verhandlungen statt. Im Juni 2003 wurde der Vereinbarungsentwurf von sämtlichen Kantonsregierungen (Zürich, Luzern, Schwyz, Zug) genehmigt.

## **5. Der Inhalt des Vertragsentwurfs**

### **5.1 Konzept**

Der Vertrags- bzw. Vereinbarungsentwurf geht davon aus, dass zwischen den Kantonen Zürich, Luzern, Schwyz und Zug ein interkantonaler Vertrag über die Lastenabgeltung von überregionalen Kultureinrichtungen abgeschlossen wird. Die Vereinbarung kommt nur zu Stande, wenn mindestens die vier erwähnten Kantone ihren Beitritt erklären. Die beiden Zentrums Kantone erhalten dadurch für ihr spezifisches Angebot von überregionalen Kultureinrichtungen von den beigetretenen Kantonen eine Abgeltung. Dabei ist festzuhalten, dass die Zentrums Kantone Luzern und Zürich sich gegenseitig ebenfalls verpflichten. Die Vereinbarung ist offen gestaltet, sodass sich andere Kantone entsprechend anschliessen können. Alle Vereinbarungskantone verpflichten sich, die anderen Kantone in ihrem Einzugsgebiet zu einem Beitritt zu bewegen. Mit der jährlich zu bezahlenden Lastenabgeltung verpflichten sich die Zentrums Kantone, die Bevölkerung der zahlungspflichtigen Kantone gleich zu behandeln wie die eigene.

### **5.2 Zweck und Mitsprache**

Mit der Vereinbarung soll die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der überregionalen Kultureinrichtungen geregelt werden. Es handelt sich um einen Leistungskauf. Es ist nicht beabsichtigt, sich an der Trägerschaft der Kultureinrichtungen zu beteiligen oder auf den Betrieb der Institution Einfluss zu nehmen. Es wurde von den Regierungen der betroffenen Kantone Schwyz und Zug im Interesse eines schlanken Managements und einer praktikablen Lösung auch nicht gewünscht. Nach den Regeln der Interkantonalen Zusammenarbeit (IRV) ist die Lastenabgeltung auf der anderen Seite mit dem Vorausanteil des Standortkantons (Standortvorteil) von 25 Prozent entsprechend reduziert worden.

### 5.3 Einzubeziehende Kultureinrichtungen

5.3.1 Die Vereinbarung ist offen gestaltet. Vereinbarungskanton wird folglich, wer der Vereinbarung beiträgt. Um zu definieren, welche Kultureinrichtungen bei der Lastenabgeltung zu berücksichtigen sind, gelten qualifizierte Kriterien. Der Rahmen ist bewusst eng gefasst und soll lediglich ausgewählte (ausserkantonale) Einrichtungen innerhalb der Vereinbarungskantone umfassen, die eine hohe überregionale Ausstrahlung ausweisen und über ein Stammhaus mit eigenem professionellen Ensemble verfügen oder international anerkannten ausländischen Ensembles Gastauftritte ermöglichen. Die künstlerische Qualität der Institution muss über den Standortkanton hinauswirken und für die Bevölkerung des Zahlerkantons nachweisbar von Interesse sein. Gemäss Art. 4 halten die Vereinbarungskantone in einer Liste im Anhang fest, welche Kultureinrichtungen im Sinne der Vereinbarung dazugehören. Geändert werden kann sie nachträglich nur durch einen einstimmigen Beschluss der Regierungen der Vereinbarungskantone. In Art. 2 Abs. 3 ist eine Klausel eingebaut, die es erlaubt, auch Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble in die Liste der überregionalen Kulturhäuser aufzunehmen. Unter diesen Aspekt fällt vor allem das KKL, welches über kein eigenes Ensemble verfügt, aber trotzdem mit dem speziellen Angebot (Lucerne Festival, Swiss Classics, Jazz Classics usw.) in die ganze Region und darüber hinaus ausstrahlt. Die Formulierung lässt es zu, dass die Regierungen nur diejenigen Kulturveranstaltungen anerkennen, welchen entsprechende überregionale Ausstrahlung zukommt. Diese sind gegenseitig zu definieren. Die anrechenbaren Kosten für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble erfahren dementsprechend eine Anpassung. Beim KKL kann belegt werden, dass bis 80 Prozent aller Veranstaltungen die hohen Kriterien erfüllen.

5.3.2 Der Einbezug des Opernhauses, des Schauspielhauses und der Tonhalle auf Zürcher Seite sowie des Luzerner Theaters, des Luzerner Sinfonieorchesters und des KKL auf Luzerner Seite in die Vereinbarung war bei den Verhandlungen unbestritten. Diese herausragenden Kulturhäuser sind tragende Elemente einer kulturellen Grundinfrastruktur und Grundversorgung für die Grossregion Zürich-Zentralschweiz, ihre Stellung darin einzigartig. Die Ausstrahlung ihrer professionellen künstlerischen Angebote und dementsprechend auch die Herkunft ihres Publikums reichen weit über den Standortkanton hinaus. Ihre traditionellen und innovativen Programme und Produktionen von hoher künstlerischer Qualität leisten einen wesentlichen Beitrag zum kulturellen Leben, zur Bildung sowie allgemein zur Lebens- und Standortqualität in den Vereinbarungskantonen.

5.3.3 Die Absicht der beiden Zentrums Kantone, auch das Kunsthaus Zürich und das Kunstmuseum Luzern in diese Liste der Kultureinrichtungen aufzunehmen, lehnten die Kantone Schwyz und Zug ab, Zug u. a. auch mit dem Hinweis auf die entsprechenden Kultureinrichtungen der bildenden Kunst (Kunstmuseum) im eigenen Kanton. In diesem Zusammenhang ist auch das Zusatzprotokoll zur Vereinbarung zu sehen, worin das kulturelle Angebot des Kantons Zug (Theater Casino Zug) insofern berücksichtigt wird, als der Kanton Zug nur 60 % der vorgesehenen Abgeltung für das überregionale Angebot des KKL leistet.

### 5.4 Verhältnis zu den Kultureinrichtungen

5.4.1 Auf eine Mitsprache bei der Programmgestaltung der einzelnen Institute wird verzichtet. Die Vereinbarungskantone verpflichten sich nur zur Zahlung von Abgeltungen gegenüber dem Standortkanton. Eine direkte Finanzierung der Kultureinrichtung ist ausgeschlossen. Es handelt sich hier um eine Lastenabgeltung im Sinne des Neuen Finanzausgleichs (NFA) unter den Kantonen, weshalb die Zahlung zur Entlastung des Standortkantons erfolgt und nicht gegenüber einer einzelnen Institution oder deren direkten Träger. Die Standortkantone regeln die Beziehungen zu den einzelnen Kultureinrichtungen sowie deren Trägergemeinde(n) selbst.

Sie garantieren dabei den Einbezug der Anliegen der Institute und der innerkantonal zuständigen Gemeinde(n) im Rahmen der Vereinbarung.

5.4.2 Um die Abwicklung der Zahlung korrekt zu gewährleisten, ist eine Geschäftsstelle zu bezeichnen, welcher spezielle Aufgaben obliegen. So besorgt sie die Information und Koordination unter den Vereinbarungskantonen, regelt die Verfahrensfragen und gewährt die Einsichtnahme und Kontrolle der Berechnungsgrundlagen.

5.4.3 Die Bevölkerung der zahlungspflichtigen Kantone ist bei den überregionalen Kultureinrichtungen hinsichtlich Zugang und Eintrittspreisen der Bevölkerung des Standortkantons gleichgestellt. Namentlich sollen alle Dienstleistungen, die der Bevölkerung des Standortkantons, insbesondere auch den Schulen, routinemässig oder auf Wunsch von diesen Kultureinrichtungen erbracht werden, zu den gleichen Bedingungen auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der zahlungspflichtigen Kantone zustehen. Die Standortkantone stellen zudem gegenüber den zahlungspflichtigen Kantonen sicher, dass die überregionalen Kultureinrichtungen die Öffentlichkeit in angemessener Form auf die Abgeltungsleistungen aufmerksam machen.

## 5.5 Berechnungsgrundlagen

Die Abgeltung erfolgt auf einer leistungs- und ergebnisorientierten Grundlage, so einerseits auf den definierten anrechenbaren Kosten und andererseits entsprechend der Benützung der Institution durch die Bevölkerung des zahlenden Kantons.

5.5.1 Die anrechenbaren Kosten setzen sich im Sinne der interkantonalen Rahmenvereinbarung zusammen aus den Betriebssubventionen der öffentlichen Hand sowie kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen von Investitionsausgaben. Damit für das Inkrafttreten der Vereinbarung eine Basis für die Investitionsausgaben gefunden werden kann, geht man von den Investitionen der öffentlichen Hand in den letzten zehn Betriebsjahren aus. Neue Investitionen werden jeweils ab der neuen Abrechnungsperiode wirksam. Durch die Verteilung der Abschreibungen und Verzinsungen auf die ganze betriebliche Nutzungsdauer ergibt sich eine ausgeglichene Belastung. Die Berechnungen der Raumkosten beruhen auf einer Annuität von 4.5 %. Sie setzen sich zusammen aus einer Amortisation und einem Zins. Die Lebensdauer wurde mit 40 Jahren angenommen. Dank dieser Erfassung der Investitionen kann auf den Einbezug des Bodenpreises, wie bei der Vollkostenrechnung üblich, verzichtet werden. Bei den öffentlichen Betriebssubventionen sind sowohl die Unterstützungen des Kantons als auch diejenigen der Stadt und anderer Träger- bzw. Beitragsgemeinden mit berücksichtigt. Als anrechenbare Betriebssubvention einer Abgeltungsperiode ist der Durchschnitt der beiden Kalenderjahre vor der Berechnung massgebend.

5.5.2 Von den anrechenbaren Kosten wird ein Standortvorteil von 25 % abgezogen. An den verbleibenden Kosten beteiligen sich die zahlungspflichtigen Kantone im Verhältnis der Besucheranteile. Besucheranteile ausserhalb des Gebiets der Vereinbarungskantone trägt der Standortkanton. Der Ermittlung dieser Publikumsanteile kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Verantwortlich für die korrekte Erfassung ist der Standortkanton. Er stützt sich dabei auf die Auswertung der Abonnemente und Repräsentativstichproben in bestimmten Zeiträumen bei Einzuleintritten. Die Besuchererhebung erfolgt in den beiden Standortkantonen in gleicher Weise, koordiniert und objektiv überprüfbar. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich über den Standortkanton an den zahlungspflichtigen Kanton und wird am 30. September fällig. Für die Zentrums Kantone Zürich und Luzern ist eine gegenseitige Verrechnung vorgesehen.

5.5.3 Die Abgeltung wird für eine Periode von drei Kalenderjahren festgelegt. Sie wird im ersten Jahr der Periode durch den Standortkanton errechnet.

5.5.4 In den Anhängen finden sich die Vereinbarung sowie Musterberechnungen (Basisjahr 2002) für die Abgeltungszahlungen der Vereinbarungskantone. Diese werden dann bei Inkrafttreten der Vereinbarung aktualisiert. Auf der Berechnungsbasis 2002 wird der Kanton Schwyz zu Gunsten der Kantone Luzern und Zürich mit insgesamt rund 2.2 Mio. Franken pro Jahr belastet.

## 5.6 Weitere Bestimmungen

5.6.1 Die Vereinbarung ist bewusst offen gestaltet, sodass zusätzliche Kantone beitreten können. Nur der Beitritt eines zusätzlichen Standortkantons erfordert zur Ergänzung der Liste der überregionalen Kultureinrichtungen die Zustimmung der Regierungen aller Vereinbarungskantone. Dies ist wichtig, weil sich dadurch das Verhältnis zwischen Zahlern und Empfängern verändern würde.

5.6.2 Jeder Kanton hat die Möglichkeit, mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aus der Vereinbarung auszutreten. Die Kündigung macht dann Sinn, wenn ein Vereinbarungskanton die Grundzüge der Vereinbarung ändern möchte, beispielsweise den Modus der Abgeltung. Offen bleibt vorderhand, wie sich diese Kündigungsklausel im Rahmen des neuen interkantonalen Finanzausgleichs verhält. Ergänzend zu der vorliegenden Vereinbarung sollen die Regeln der interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) gelten. Solange diese allerdings nicht in Kraft ist, wird für Streitigkeiten eine Schlichtungsstelle bezeichnet, bevor der Rechtsweg zu beschreiten ist. Die Vereinbarung tritt nur in Kraft, wenn mindestens die vier Kantone Zürich, Luzern, Schwyz und Zug ihre Zustimmung erteilen, frühestens 2004 bzw. 2005 (Vorbehalt des Kantons Schwyz).

## 6. Erwägungen des Regierungsrates

### 6.1 Allgemeines

Das Zustandekommen der „Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen“ kann als Tatbeweis für die Lebenskraft des schweizerischen Förderalismus gewertet werden. Die Regierungen der vier Kantone Zürich, Luzern, Zug und Schwyz haben sich ohne rechtliche Verpflichtung zusammengefunden, um diese Vereinbarung abzuschliessen, selbstverständlich unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Parlamente bzw. der Stimmberechtigten.

Mit der offen ausgestalteten Vereinbarung ist nicht nur die Erwartung, sondern auch die Pflicht für die Kantone Luzern und Zürich verbunden, dass das Netzwerk der beteiligten Kantone verhältnismässig rasch ausgebaut werden kann. Die Vereinbarungskantone verpflichten sich denn auch, auf den Beitritt anderer Kantone hinzuwirken.

Aus Sicht des Kantons Schwyz ist schliesslich positiv zu werten, dass bei der Ausarbeitung der Vereinbarung die Freiheit des Handelns stets gewährleistet war. Später könnte der Bund auf der Grundlage des NFA die Kantone zu Vereinbarungen zwingen. Ferner ist festzustellen, dass die Vereinbarung als Modell für weitere Vereinbarungen in andern Aufgabenbereichen und Regionen dienen kann.

### 6.2 Aus kulturpolitischer Sicht

Die Zentren Zürich und Luzern leisten mit ihren grossen professionellen Kultureinrichtungen einen wichtigen Beitrag zur hohen Qualität und Reichhaltigkeit des Kulturangebots über die beiden Regionen hinaus. Dieses herausragende Kulturangebot stellt nach der gemeinsamen Überzeugung aller beteiligten Vereinbarungskantone auch einen bedeutenden Faktor für die Standortattraktivität der angrenzenden Kantone dar.



Zur Sicherung und Stärkung dieses hohen kulturellen Leistungsniveaus sind die Zentren auf die finanzielle Unterstützung dieser Kantone angewiesen. Gleichzeitig ist diese Hilfe nicht nur ein Bekenntnis zum kulturellen Bewusstsein und zur solidarischen Zusammenarbeit in den Regionen Zentralschweiz und Zürich, sondern letztlich auch eine Anerkennung und Motivation für die Kulturinstitutionen. Dabei gilt es zu bedenken, dass alle Kunstsparten eine professionelle und anspruchsvolle Plattform benötigen, um sich innovativ weiterentwickeln zu können. Das hohe künstlerische Niveau wirkt sich letztlich auch auf das kulturelle Schaffen vor Ort aus.

### 6.3 Aus der Sicht des Kantons Schwyz

Es ist unbestritten, dass die Bevölkerung des Kantons Schwyz vom vielfältigen Angebot der Kulturzentren Luzern und Zürich profitiert, insbesondere von den grossen Häusern in den Bereichen Musik, Oper und Theater. Jahresabonnements und Einzeleintritte belegen diese Tatsache. Vergleichbare Angebote wären denn auch in Landkantonen weder finanzierbar noch realisierbar. Zudem trägt die relative Nähe zu den beiden Kulturzentren zweifelsfrei auch zur Standortattraktivität des Kantons Schwyz bei.

Aus diesen Gründen rechtfertigt sich eine angemessene Abgeltung der Leistungen, wie sie in der vorliegenden Vereinbarung zwischen den vier Kantonen ausgehandelt wurde. Die Bereitschaft, die Kosten der kulturellen Leistungen der Zentrums Kantone solidarisch mitzutragen, entspricht auch den Forderungen der erheblich erklärten Motion von Kantonsrat Otto Kümin, Freienbach, vom 18. August 1998 (M12/98: Kanton Schwyz – Vom Trittbrettfahrer zum Kultur-Träger).

Positiv zu werten gilt es zudem, dass die Vereinbarung zwischen den vier Kantonen auf freiwilliger Basis zu Stande kam und damit individuelle Lösungen ermöglichte, ohne dabei die Grundsätze einer künftigen Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) zu missachten. Damit sind die Vereinbarungskantone auch in diesem Bereich bereits einen Schritt in Richtung Abbau interkantonalen finanzieller Disparitäten voraus. Gestützt auf die ausgewiesenen Besucherzahlen und den ausgehandelten Verteilerschlüssel beläuft sich die Abgeltung des Kantons Schwyz zu Gunsten der überregionalen Kultureinrichtungen von Luzern und Zürich auf der Basis des Jahres 2002 auf rund 2.2 Mio. Franken pro Jahr (Luzern Fr. 495 212.-- / Zürich Fr. 1 696 861.-- / total Fr. 2 191 073.--). Der Regierungsrat hat diesen Betrag schon seit längerer Zeit sowohl in der laufenden Finanzplanung berücksichtigt als auch im aktuellen Budget (2005: 2.3 Millionen Franken) eingestellt.

Auf Grund der mehrjährigen Verhandlungen sowie unter Berücksichtigung der vom Kanton Schwyz beantragten Beitragsreduktionen und der solidarische Zusammenarbeit in den Regionen Zentralschweiz und Zürich hat der Regierungsrat im Zuge der Massnahmen zur Sicherung des kantonalen Haushalts auf die Streichung dieser geplanten Kulturlastenabgeltungen bewusst verzichtet. Damit soll ein weiteres Zeichen gesetzt werden, dass das gelegentlich kolportierte Image des Kantons Schwyz als „Trittbrettfahrer“ nicht zutrifft, sondern dass er gewillt ist, die beanspruchten Leistungen anderer angemessen abzugelten.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.

2. Zustellung (mit Vorlage, Vereinbarung und Anhängen 1-4): Mitglieder des Kantons- und Regierungsrates; Erziehungsdepartement (3); Finanzdepartement; Finanzkontrolle.

Im Namen des Regierungsrates:

Kurt Zibung, Landammann

Peter Gander, Staatsschreiber

---

## Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

---

(Vom 1. Juli 2003)

*Die Regierungen der Kantone Schwyz, Luzern, Zug und Zürich schliessen die folgende Vereinbarung ab:*

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Zweck

Die Vereinbarung regelt die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen im Sinn von Leistungskauf.

#### Art. 2 Begriffe

<sup>1</sup> Vereinbarungskanton ist ein Kanton, welcher der Vereinbarung beigetreten ist. Zahlungspflichtiger Kanton ist ein Vereinbarungskanton, der für die Nutzung von überregionalen Kultureinrichtungen durch seine Bevölkerung Abgeltungen zu zahlen hat. Standortkanton ist ein Kanton, auf dessen Gebiet die überregionale Kultureinrichtung ihr Stammhaus hat.

<sup>2</sup> Eine überregionale Kultureinrichtung erfüllt folgende Kriterien:

- Die Institution verfügt über ein Stammhaus, das hauptsächlich für eine professionelle künstlerische Nutzung bestimmt ist.
- Im Stammhaus treten regelmässig ein eigenes professionelles Ensemble oder international anerkannte ausländische Ensembles auf.
- Die künstlerische Qualität der Institution strahlt über den Standortkanton hinaus in die umliegenden Nachbarkantone und ist für deren Bevölkerung nachweisbar von Interesse.

<sup>3</sup> Für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble legen die Regierungen der Vereinbarungskantone die Kriterien fest, nach denen eine Veranstaltung im Stammhaus als überregionale Kulturveranstaltung anerkannt wird.

#### Art. 3 Grundsätze

<sup>1</sup> Die zahlungspflichtigen Kantone leisten den Standortkantonen eine jährliche Abgeltung an die anrechenbaren Kosten für die überregionalen Kultureinrichtungen.

<sup>2</sup> Die Bevölkerung der zahlungspflichtigen Kantone ist bei den überregionalen Kultureinrichtungen hinsichtlich Zugang zum Angebot und Eintrittspreisen der Bevölkerung des Standortkantons gleichgestellt.

#### Art. 4 Liste

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone halten beim Abschluss der Vereinbarung in einer Liste fest, welche Kultureinrichtungen als überregional im Sinne dieser Vereinbarung gelten. Die Liste wird als Anhang zu dieser Vereinbarung geführt.

---

<sup>2</sup> Die Regierungen der Vereinbarungskantone können einstimmig die nachträgliche Aufnahme weiterer Kultureinrichtungen auf diese Liste beschliessen.

**Art. 5** Mitbestimmung

<sup>1</sup> Die zahlungspflichtigen Kantone verzichten auf die Geltendmachung eines betrieblichen Mitspracherechts bezüglich der Institutionen, die dieser Vereinbarung unterstehen.

<sup>2</sup> Vor jeder Änderung des Subventionsverhältnisses, die eine wesentliche Veränderung der Abgeltungen verursacht, sind die Regierungen der Vereinbarungskantone anzuhören.

**Art. 6** Verhältnis zu den Kultureinrichtungen

<sup>1</sup> Die Abteilungen werden vom Standortkanton vereinnahmt und dienen der Entlastung seiner Staatskasse. Die Regelung der finanziellen Beziehungen mit dem einzelnen Institut und der innerkantonal zuständigen Trägergemeinde ist Angelegenheit des Standortkantons.

<sup>2</sup> Mit der Leistung der Abgeltung sind die Vereinbarungskantone samt ihren Gemeinden von weiteren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Trägerschaften der überregionalen Kultureinrichtungen in den Standortkantonen befreit.

<sup>3</sup> Der Standortkanton stellt gegenüber den zahlungspflichtigen Kantonen sicher, dass die überregionalen Kultureinrichtungen die Öffentlichkeit in angemessener Form auf die Abgeltungsleistungen aufmerksam machen.

<sup>4</sup> Der Standortkanton gewährleistet den Einbezug der Anliegen der Institute und der innerkantonal zuständigen Gemeinde im Rahmen dieser Vereinbarung.

**Art. 7** Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Die Regierungen der Vereinbarungskantone bezeichnen die Geschäftsstelle dieser Vereinbarung.

<sup>2</sup> Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Information der Vereinbarungskantone,
- Koordination,
- Regelung von Verfahrensfragen,
- Einsichtnahme und Kontrolle der Berechnungsgrundlagen.

**II. Abgeltung**

**Art. 8** Abgeltungsperiode

<sup>1</sup> Die Abgeltung wird für eine Periode von drei Kalenderjahren festgelegt.

<sup>2</sup> Sie wird im ersten Jahr der Periode errechnet.

**Art. 9** Anrechenbare Kosten

---

<sup>1</sup> Der Standortkanton ermittelt die anrechenbaren Kosten für jede überregionale Kultureinrichtung.

<sup>2</sup> Als Berechnungsgrundlage dienen die Betriebssubvention sowie die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung der Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtung.

<sup>3</sup> Als anrechenbare Betriebssubvention einer Abgeltungsperiode ist der Durchschnitt der Betreffnisse der beiden Kalenderjahre vor der Berechnung massgebend.

<sup>4</sup> Anrechenbar als Investitionsausgaben beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind die Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtung der vorangegangenen zehn Jahre. Die Abschreibung und Verzinsung für diese Investitionen wird während ihrer ganzen betrieblichen Nutzungsdauer angerechnet.

<sup>5</sup> Nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung getätigte neue Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtung sind jeweils ab einer neuen Abgeltungsperiode anzurechnen.

<sup>6</sup> Die Standortkantone haben über die anzurechnenden Investitionen und ihre Abschreibung anhand einer Anlagebuchhaltung Aufschluss zu geben.

<sup>7</sup> Für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble werden die anrechenbaren Kosten im Verhältnis des Anteils der überregionalen Kulturveranstaltungen an der Gesamtzahl der Veranstaltungen im Stammhaus herabgesetzt.

#### **Art. 10**      Publikumsverteilung

<sup>1</sup> Der Standortkanton ist für die Erfassung der Publikumsverteilung verantwortlich.

<sup>2</sup> Zur Bestimmung der kantonalen Herkunft sind die vom Publikum angegebenen Wohnadressen massgeblich. Dafür werden die Abonnemente ausgewertet und bei den Einzeleintritten repräsentative Stichproben erhoben.

<sup>3</sup> Die kantonale Verteilung des Publikums pro Kultureinrichtungen wird im Durchschnitt der im laufenden Jahr endenden und der beiden vorangegangenen Spielzeiten bestimmt. Publikumsanteile aus Kantonen, die der Vereinbarung nicht beigetreten sind, und aus dem Ausland werden dem Standortkanton zugerechnet.

#### **Art. 11**      Berechnung der Abgeltung

Die Abgeltung wird wie folgt berechnet:

- a) von den anrechenbaren Kosten wird ein Standortvorteil von 25 Prozent abgezogen,
- b) an den restlichen Kosten beteiligen sich die zahlungspflichtigen Kantone im Verhältnis der Kantonsanteile am Publikum der überregionalen Kultureinrichtungen.

#### **Art. 12**      Zahlung

<sup>1</sup> Der Standortkanton stellt jedem zahlungspflichtigen Kanton jährlich Rechnung.

<sup>2</sup> Die Abgeltung ist am 30. September fällig.

<sup>3</sup> Standortkantone können ihre Abgeltungen gegenseitig verrechnen.

---

### III. Schlussbestimmungen

#### **Art. 13** Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

#### **Art. 14** Beitritt

<sup>1</sup> Weitere Kantone können der Vereinbarung jederzeit beitreten.

<sup>2</sup> Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, auf den Beitritt anderer Kantone hinzuwirken.

<sup>3</sup> Der Beitritt eines Standortkantons erfordert die Zustimmung der Regierungen aller Vereinbarungskantone zur Ergänzung der Liste der überregionalen Kultur-einrichtungen. Der Beitritt wird in der darauf folgenden Abgeltungsperiode wirksam.

#### **Art. 15** Kündigung

Die Regierung jedes Vereinbarungskantons kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende jeder Abgeltungsperiode kündigen.

#### **Art. 16** Anwendbares Recht

<sup>1</sup> Auf diese Vereinbarung sind ergänzend die Bestimmungen der Interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) anwendbar.

<sup>2</sup> Solange die IRV nicht in Kraft getreten ist, bezeichnen die Vereinbarungskantone bei Streitigkeiten eine Schlichtungsstelle, bevor sie den Rechtsweg beschreiten. Können sie sich nicht auf eine Schlichtungsstelle einigen, wird sie vom Präsidenten des Bundesgerichts bestimmt.

#### **Art. 17** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Vereinbarung tritt auf den Beginn des Kalenderjahres in Kraft, nachdem mindestens die vier Kantone Schwyz, Luzern, Zug und Zürich den Beitritt erklärt haben, frühestens auf 2004.

<sup>2</sup> Die erste Abgeltungsperiode beginnt in dem Jahr, in dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

---

**Anhang 1 zur Vereinbarung:  
Liste der überregionalen Kultureinrichtungen**

*Kanton Zürich*  
Opernhaus Zürich  
Schauspielhaus Zürich  
Tonhalle Zürich

*Kanton Luzern*  
Kultur- und Kongresszentrum Luzern (KKL)  
Luzerner Theater  
Luzerner Sinfonieorchester

**Anhang 2 zur Vereinbarung:  
Zusatzprotokolle der Kantone Luzern und Zug**

*Die Kantone Luzern und Zug erklären zu Artikel 2 Absatz 3 Folgendes:*

Unter Berücksichtigung des eigenen Angebotes im Theater Casino Zug hat der Kanton Zug nur für 60 % der vorgesehenen 80 % (= 100 %) des kulturellen Angebotes des KKL mit überregionaler Ausstrahlung Abgeltungen zu leisten.

**Kulturabteilungen Luzern / Zürich / Zug / Schwyz; Gesamttotal Entlastung Luzern**

Musterberechnung für den Kanton Luzern: Stand Vereinbarungsentwurf Regierungsdelegationen vom 11. Juni 2003

Zahlenbasis 2002  
Standortvorteil 25 %

<i>Institutionen</i>	<i>Luzern Zahlungen an Zürich</i>	<i>Luzern Einnahmen von Zürich</i>	<i>Nettoergebnis Luzern/Zürich</i>	<i>Luzern Einnahmen von Schwyz / Zug</i>	<i>Endergebnis für Luzern</i>
Opernhaus	987 110				- 987 110
Schauspielhaus	781 544				- 781 544
KKL		870 300		<sup>1)</sup> ZG: 208 872 SZ: 87 030	1 166 202
Luzerner Theater LT		455 408		ZG: 460 995 SZ: 349 239	1 265 642
Luzerner Sinfonieorchester LSO		45 591		ZG: 60 408 SZ: 58 943	164 942
Total	1 768 654	1 371 299	397 355	1 225 487	828 132

<sup>1)</sup> Der Kanton Zug zahlt an das KKL nur 60 % des gemäss Schema berechneten Beitrages (Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Zug).



## Berechnungsgrundlagen für die luzernischen Kulturinstitutionen

### KKL

#### Beiträge der öffentlichen Hand

	2001/2002 2002
<i>Raumkosten</i>	
Kapitaldienst (4 % auf 1/2 von 126 Mio. = 63 Mio.) (108 Mio. Franken Baubeiträge/18 Mio. Franken städt. Entschuldungsbeitrag <sup>1)</sup> )	2 520 000
Amortisation 2.5 % (40 Jahre)	3 150 000
Zwischentotal	5 670 000
<i>Subventionen</i>	
Betriebsbeitrag Stadt	3 200 000
Diverse direkte Subventionen Kanton und Stadt (Lucerne Festival usw.)	800 000
Zwischentotal	4 000 000
<i>Total Raumkosten/Subventionen</i>	9 670 000
<i>Davon 80%-Anteil überregionale Kultur</i>	7 736 000
<i>Abzug Standortbeitrag Luzern (25 %)</i>	1 934 000
<i>Subventionen nach Besucheranteilen zu verteilen</i>	5 802 000
<i>Kantone</i>	
Kanton Luzern (inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	4 496 550
Kanton Schwyz	87 030
Kanton Zug <sup>2)</sup>	348 120
Kanton Zürich	870 300
<i>Schlüssel Besucheranteil KKL für Vereinbarungskantone</i>	
	Besucheranteil
Kanton Luzern (inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	77.5 %
Kanton Schwyz	1.5 %
Kanton Zug	6.0 %
Kanton Zürich	15.0 %

<sup>1)</sup> Vorbehalt Zustimmung von Parlament und Volk

<sup>2)</sup> Der Kanton Zug zahlt an das KKL nur 60 % des gemäss Schema berechneten Beitragres (Zusatzprotokoll der Kantone Luzern und Zug); dies ergibt somit einen Betrag für Zug von Fr. 208 872.--.

**Stiftung Luzerner Theater**  
**Beiträge der öffentlichen Hand**

	2001/2002 2002
<i>Raumkosten</i>	
Theaterhaus an der Reuss und Werkstattgebäude: (Investitionen Theaterrenovation 5.94 Mio. Franken) (Investitionen ins Werkstattgebäude 0.6 Mio. Franken)	
Kapitaldienst 4 % von 1/2 von 6 540 000 = 3 270 000	130 800
Amortisation 2.5 % von 6 540 000	163 500
<i>Subtotal Raumkosten</i>	<i>294 300</i>
<i>Subventionen</i>	
Grundsubventionen	18 044 000
Total ordentliche Subvention	18 044 000
Gebäudeversicherungssumme (19 185 000) davon 1.5 % jährlich Einlage in Erneuerungsfonds (Sonderrechnung)	287 775
<i>Subtotal Subventions-Zahlungen an SLT</i>	<i>18 331 775</i>
<i>Total Raumkosten/Subventionen</i>	<i>18 626 075</i>
<i>Abzug Standortbeitrag Luzern (25 %)</i>	<i>4 656 519</i>
<i>Subventionen nach Besucheranteilen zu verteilen</i>	<i>13 969 556</i>
<i>Kantone</i>	
Kanton Luzern (inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	12 703 914
Kanton Schwyz	349 239
Kanton Zug	460 995
Kanton Zürich	455 408
<i>Schlüssel Besucheranteil Luzerner Theater für Vereinbarungskantone</i>	
	Besucheranteil
Kanton Luzern (inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	90.94 %
Kanton Schwyz	2.50 %
Kanton Zug	3.30 %
Kanton Zürich	3.26 %

**Luzerner Sinfonieorchester**  
**Beiträge der öffentlichen Hand**

	2001/2002 2002
<i>Subvention</i>	
Grundsubventionen	2 121 000
<i>Subtotal</i>	2 121 000
<i>Raumkosten</i>	
Proberaum (Mietzins)	50 000
<i>Total Raumkosten/Subventionen</i>	2 171 000
<i>Abzug Standortbeitrag Luzern (25 %)</i>	542 750
<i>Subventionen nach Besucheranteilen zu verteilen</i>	1 628 250
<i>Kantone</i>	
Kanton Luzern (inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	1 463 308
Kanton Schwyz	58 943
Kanton Zug	60 408
Kanton Zürich	45 591
<i>Schlüssel Besucheranteil LSO für Vereinbarungskantone</i>	
	Besucheranteil
Kanton Luzern (inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	89.87 %
Kanton Schwyz	3.62 %
Kanton Zug	3.71 %
Kanton Zürich	2.80 %

**Kulturabgeltungen Zürich / Luzern / Schwyz / Zug: Gesamttotal Entlastung Zürich**

Musterberechnung für den Kanton Zürich: Stand Vereinbarungsentwurf  
Regierungsdelegationen vom 11. Juni 2003

Zahlenbasis 2002  
Standortvorteil 25 %

<i>Institutionen</i>	<i>Zürich Zahlungen an Luzern</i>	<i>Zürich Einnahmen von Luzern</i>	<i>Nettoergebnis Zürich / Luzern</i>	<i>Zürich Einnahmen von Schwyz</i>	<i>Zürich Einnahmen von Zug</i>	<i>Endergebnis für Zürich</i>
Opernhaus		987 110		937 755	1 036 466	2 961 331
Schauspielhaus		781 544		530 333	502 421	1 814 298
Tonhalle				228 773	395 153	623 926
KKL	870 300					-870 300
Luzerner Theater	455 408					-455 408
Luzerner Sinfonie- orchester	45 591					-45 591
Total	1 371 299	1 768 654	397 355	1 696 861	1 934 040	4 028 256

## Berechnungsgrundlagen für die zürcherischen Kulturinstitutionen

### Opernhaus Zürich AG Beiträge der öffentlichen Hand

	2002
<i>Raumkosten</i> (Beiträge Kanton Zürich für Investitionen / Beteiligung Kanton am Kapital: Fr. 10 485 820; berücksichtigter Zeitraum 1993 bis 2002)	
Kapitaldienst 2 %	209 716
Amortisation 2.5 % (40 Jahre)	262 146
Zwischentotal	471 862
<i>Subventionen</i>	
Subvention Kanton Zürich (inkl. Beiträge anderer Kantone)	65 335 500
Zwischentotal	65 335 500
<i>Total Raumkosten/Subventionen</i>	65 807 362
<i>Abzug Standortbeitrag Zürich (25 %)</i>	16 451 840
<i>Subventionen nach Besucheranteilen zu verteilen</i>	49 355 521
<i>Kantone</i>	
Kanton Luzern	987 110
Kanton Schwyz	937 755
Kanton Zug	1 036 466
Kanton Zürich (inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	46 394 190
<i>Schlüssel Besucheranteil Opernhaus Zürich für Vereinbarungskantone</i>	Besucheranteil
Kanton Luzern	2.0 %
Kanton Schwyz	1.9 %
Kanton Zug	2.1 %
Kanton Zürich (inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	94.0 %

**Schauspielhaus Zürich AG**  
**Beiträge der öffentlichen Hand**

	2002
<i>Raumkosten</i> (Beiträge Stadt Zürich für Investitionen: 27.615 Mio. Franken; Beteiligung Kanton am Kapital: Fr. 400 000.--; total: 28.015 Mio. Franken; berücksichtigter Zeitraum 1993 bis 2002)	
Kapitaldienst 2 %	560 300
Amortisation 2.5 % (40 Jahre)	700 375
Zwischentotal	1 260 675
<i>Subventionen</i>	
Subvention Stadt Zürich	33 455 700
Sonderbeitrag Kanton (Finanzausgleich)	2 500 000
Zwischentotal	35 955 700
<i>Total Raumkosten/Subventionen</i>	<i>37 216 375</i>
<i>Abzug Standortbeitrag Zürich (25 %)</i>	<i>9 304 094</i>
<i>Subventionen nach Besucheranteilen zu verteilen</i>	<i>27 912 281</i>
<i>Kantone</i>	
Kanton Luzern	781 544
Kanton Schwyz	530 333
Kanton Zug	502 421
Kanton Zürich (inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	26 097 983
<i>Schlüssel Besucheranteil Schauspielhaus Zürich für Vereinbarungskantone</i>	<i>Besucheranteil</i>
Kanton Luzern	2.8 %
Kanton Schwyz	1.9 %
Kanton Zug	1.8 %
Kanton Zürich (inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	93.5 %

**Tonhalle-Gesellschaft Zürich**  
**Beiträge der öffentlichen Hand**

	2002
<i>Raumkosten</i>	
Nutzung Tonhalle-Säle	900 000
Zwischentotal	900 000
<i>Subventionen</i>	
Subvention Stadt Zürich (inkl. Beiträge anderer Kantone)	12 965 000
Zwischentotal	12 965 000
<i>Total Raumkosten/Subventionen</i>	<i>13 865 000</i>
<i>Abzug Standortbeitrag Zürich (25 %)</i>	<i>3 466 250</i>
<i>Subventionen nach Besucheranteilen zu verteilen</i>	<i>10 398 750</i>
<i>Kantone</i>	
Kanton Luzern	--
Kanton Schwyz	228 773
Kanton Zug	395 153
Kanton Zürich (inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	9 774 825
<i>Schlüssel Besucheranteil Tonhalle Zürich für Vereinbarungskantone</i>	<i>Besucheranteil</i>
Kanton Luzern	--
Kanton Schwyz	2.2 %
Kanton Zug	3.8 %
Kanton Zürich (inkl. übrige Kantone/Ausland, exkl. Vereinbarungskantone)	94.0 %